



Bauleitplanung Bebauungsplan W-85-00 Burgstraße/Friedrichstraße - Beratung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie aus der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Satzungsbeschluss	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Eldagsen, Thomas Aktenzeichen: II.51122.W-85-00.eld Vorlagennummer: 2022/217 Datum: 29.06.2022
	Berichterstattung: Rm. Martin Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Bau- und Verkehrsausschuss	05.07.2022	öffentlich	vorberatend
3	Stadtrat	14.07.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Der Stadtrat beschließt nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie aus der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan W-85-00 Burgstraße/Friedrichstraße gemäß §10 BauGB als Satzung.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen

Begründung/Problembeschreibung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan W-85-00 Burgstraße/Friedrichstraße gefasst (vgl. Vorlage Nr. 2021/414). In gleicher Sitzung hat der Stadtrat dem vorgestellten Bebauungsplanentwurf zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie die gleichzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Diese Verfahrensschritte sind vom 31.01.2022 bis 07.03.2022 durchgeführt worden. Die während dieser Zeit von den Behörden sowie seitens der Öffentlichkeit eingereichten Anregungen und Stellungnahmen sind der Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen den Bebauungsplan W-85-00 Burgstraße/Friedrichstraße gemäß § 10 BauGB als Satzung zu beschließen. Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Anregungen
- Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung, textliche Festsetzungen Begründung)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Schaltechnisches Prognosegutachten